



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Freudenberg

Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 100 „Gewerbegebiet Wilhelmshöhe West“

- Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 24.04.2008 beschloss der Rat der Stadt Freudenberg den Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 100 „Gewerbegebiet Wilhelmshöhe West“ als Satzung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Im Osten durch den Straßenraum der Autobahn A 45,

- Im Südosten von den Flurstücken 159, 158, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 15, 16, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 Flur 2, Gemarkung Lindenberg,

- Im Südwesten von dem Flurstück 3 (Teilfläche), dem Flurstück 1 (Teilfläche), Flur 1, Gemarkung Lindenberg

- Im Westen von den Flurstücken 122 (Teilfläche), 40 (Teilfläche), 32 (Teilfläche), 33 (Teilfläche), 109 (Teilfläche), 73 und 68 Flur 2, Gemarkung Bottenberg und den Flurstücken 285 (Teilfläche) und 286 (Teilfläche), Flur 12, Gemarkung Büschergrund,

- Im Norden durch die Kreisstrasse K20 und die Landstrasse L562.

Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze das Plangebiet mit gestrichelter Linie umgrenzt.

Der Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 100 „Gewerbegebiet Wilhelmshöhe West“ liegt nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von jetzt an bei der Stadtverwaltung Freudenberg, Verwaltungsgebäude Asdorfer Straße 132, 57258 Freudenberg, Zimmer B 3, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus.



Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. g. Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Freudenberg vom 24.04.2008 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzule-

gen.

2. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen nach § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 26.05.2008
Der Bürgermeister

Günther